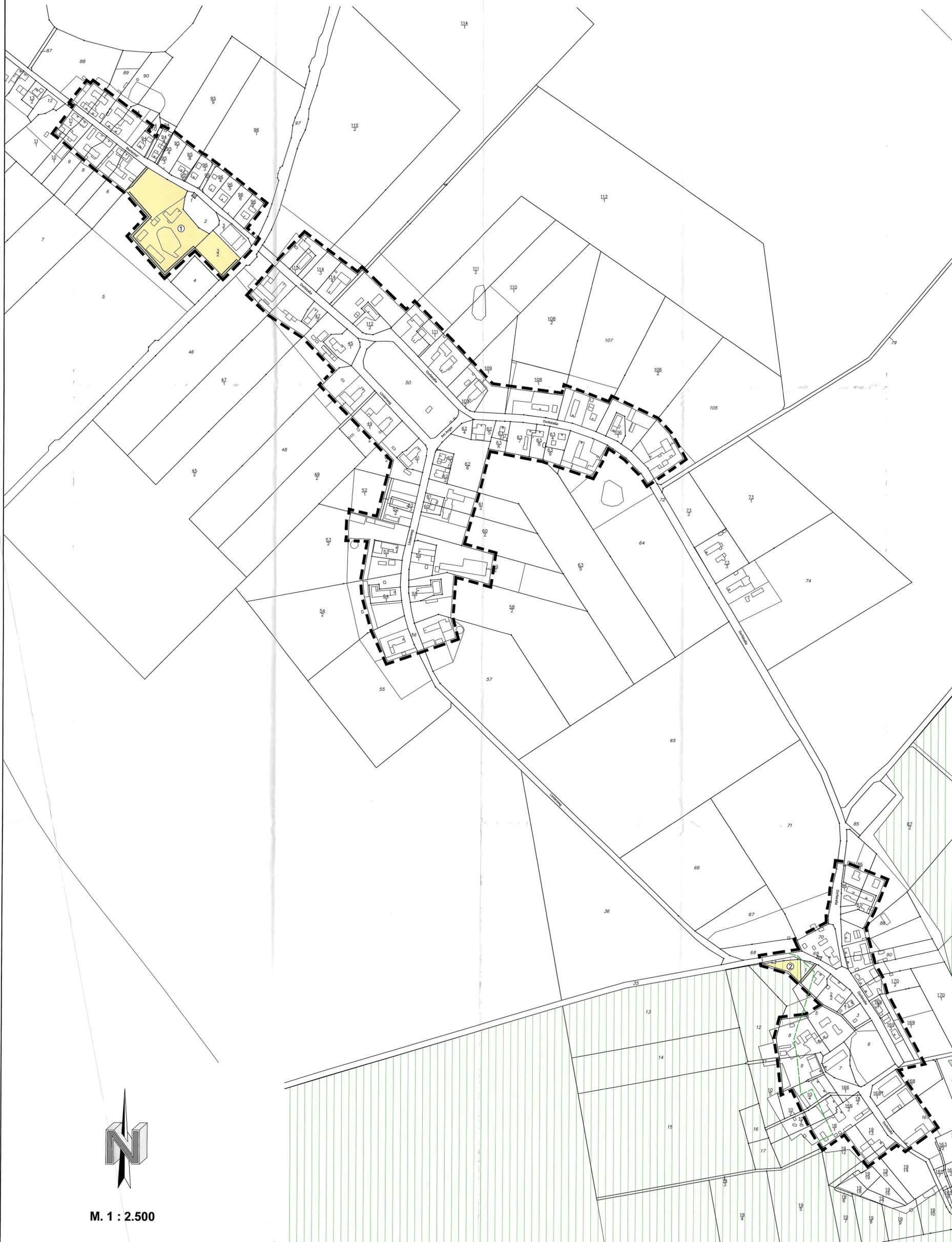


# PLANZEICHNUNG (TEIL A)



M. 1 : 2.500

## GEMEINDE SUKOW-LEVITZOW

Landkreis Rostock

Neuaufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den

### Ortsteil Sukow-Marienhof

nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB



Büro für Bauleitplanung  
 Ausgearbeitet vom Assessor jur. Uwe Czerninski  
 Kronberg 33, 24619 Bornhöved  
 Tel.: (04323) 82 42 55 - Fax: (04323) 82 43 01  
 E-Mail: info@bauleitplan-bornhoeved.de

## VERFAHENSVERMERKE

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches BauGB wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Sukow-Levitzow vom 16.05.2018 folgende Satzung über die Neuaufstellung der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung für den Ortsteil Sukow-Levitzow, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

01. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 25.01.2017. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekanntgemacht.
02. Die Gemeindevertretung Sukow-Levitzow hat am 08.11.2017 den Entwurf der Satzung mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
03. Der Entwurf der Satzung sowie die Begründung haben in der Zeit vom 11.12.2017 bis 12.01.2018 während der Öffnungszeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 02.12.2017 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekannt gemacht. Zusätzlich wurden der Entwurf der Satzung und die Begründung zur Beteiligung der Öffentlichkeit ins Internet eingestellt.
04. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.11.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert und von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
05. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 16.05.2018 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
06. Die Gemeindevertretung hat die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am 16.05.2018 als Satzung beschlossen und die Begründung durch einfachen Beschluss gebilligt.

Teterow, den 16.05.2018



*[Signature]*  
 Amtsvorsteher

07. Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Teterow, den 01.06.2018



*[Signature]*  
 Bürgermeister

08. Der Beschluss über die Satzung durch die Gemeindevertretung Sukow-Levitzow und die Stelle, bei der diese auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 01.06.2018 im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Mecklenburgische Schweiz ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 5 Abs. 5 der KV M-V wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 01.06.2018 in Kraft getreten.

Teterow, den 01.06.2018



*[Signature]*  
 Amtsvorsteher

## ZEICHENERKLÄRUNG

ES GILT DIE PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 - PlanzV 90 - zuletzt geändert am 04.05.2017 -

PLANZEICHEN ERLÄUTERUNGEN / RECHTSGRUNDLAGE

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

13. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstige Bepflanzungen, hier: Hecke anpflanzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB i. V. m. § 9 Abs. 1 a BauGB)

15. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 und Satz 2 BauGB)

Ergänzungsfächen (§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

Nummerierung der Ergänzungsfächen

### II. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

Naturpark (§ 27 BNatSchG)

Grenze 30 m Waldabstand (§ 20 LWaldG)

## TEXT (TEIL B)

Die den Ergänzungsfächen 1 und 2 zugeordneten Ausgleichspflanzungen auf den in der Planzeichnung nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzten Flächen sind Zug um Zug in der der jeweiligen Baufertigstellung folgenden Pflanzperiode durch die Bauherren herzustellen.